

Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung
Auszug aus dem Flurkartenwerk
 Maßstab 1:1000
 Stadt - Landkreis Osnabrück
 Gemeinde Ostercappeln
 Katasteramt
 Im Auftrage



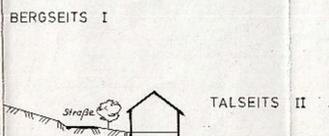
AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2256, BER. S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 6.7.1979 (BGBl. I. S. 949) UND DER §§ 56 U.97 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG VOM 23.7.1973 (NDS. GVBL. S. 259) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL V DES ACHTEN GESETZES ZUR ÄNDERUNG DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG UND DER NIEDERSÄCHS. LANDKREISORDNUNG VOM 18.2.1982 (NDS. GVBL. S. 53) I.V.M. § 1 DER NDS. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (DV BBAUG) VOM 19.6.1978 (NDS. GVBL. S. 560) ZULETZT GEÄNDERT DURCH VERORDNUNG VOM 22.12.1982 (NDS. GVBL. S. 545) UND DES § 40 DER NDS. GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.6.1982 (NDS. GVBL. S. 230) HAT DER RAT DER GEMEINDE OSTERCAPPELN DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 15 „AUF DEM HAGEN-ERWEITERUNG“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN FOLGENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

STÄDTEBAULICHE UND BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN:

- DER SPARRENANSCHNITTPUNKT SCHNITTPUNKT UNTERKANTE SPARREN MIT AUSSENKANTE DES AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERKES DARF NICHT HÖHER ALS 0,40 m GEMESSEN AB OBERKANTE FERTIGFUSSBODEN DER OBEREN GESCHOSSDECKE LIEGEN.
- DIE DÄCHER DER HAUPTGEBÄUDE SIND ALS WALM- ODER SATTELDACH AUSZUBILDEN. GARAGEN KÖNNEN FLACHDACH ERHALTEN.
- DIE DACHNEIGUNG DER HAUPTGEBÄUDE MUSS 28 - 35° BETRAGEN.
- BEI DEN GEBÄUDEN UNMITTELBAR NÖRDLICH DER PLANSTRASSEN „A“, „B“, „C“ MUSS DIE OBERKANTE DES FERTIGEN ERDGESCHOSSFUSSBODEN MINDESTENS IN EINEM PUNKT AUF GLEICHER HÖHE MIT DEM VORHANDENEN NATÜRLICHEN GELÄNDE LIEGEN.
- BEI DEN UNMITTELBAR SÜDLICH DER PLANSTRASSEN „A“, „B“, „C“ GELEGENEN GEBÄUDEN, DARF DIE OBERKANTE DES FERTIGEN ERDGESCHOSSFUSSBODEN NICHT HÖHER ALS 0,50 METER ÜBER VORHANDENER, FERTIGER STRASSE LIEGEN.
- GEMÄSS § 31 (1) KANN DIE BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE OSTERCAPPELN AUSNAHMEN VON DER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN, UM 90° ZULASSEN
 *BEI DEN ECKGRUNDSTÜCKEN

ZEICHENERKLÄRUNG:

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- II BAUGRENZE
- 04 ZAHLE DER VOLLGESOSSE, ALS HÖCHSTGRENZE
- 05 OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- 04 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 05 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN - LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS = FIRSTRICHTUNG
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- FUSSWEG
- SICHTFELDER, FREIZUHALTEN VON JEDLICHER NUTZUNG OBERHALB 0,80 m VON STRASSEN OBERKANTE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- TRAFOSTATION
- KV - LEITUNG (SCHUTZSTREIFEN)
- GRÜNFLÄCHE, ÖFFENTLICH
- PARKANLAGE
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DIESES BEBAUUNGSPLANES



DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 11.05.1991 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 15 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 1 ABS. 6 BBAUG AM 12.05.1991 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM ...).

SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

KATASTERAMT DEN UNTERSCHRIFT
 BEARBEITET: LANDKREIS OSNABRÜCK DER OBERKREISDIREKTOR - HOCHBAUAMT - AUFTRAGE:
 OSNABRÜCK, DEN LTO: BAUDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 11.06.1988 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 08.07.1988 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 26.07.1988 BIS 27.08.1988 GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
 OSTERCAPPELN, DEN 13.10.1988

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 7 BBAUG BESCHLOSSEN.

DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS. 7 BBAUG WURDE VOM GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM GEGEBEN.

OSTERCAPPELN, DEN GEMEINDEDIREKTOR
 DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDEKENEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 16.11.1988 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

OSTERCAPPELN, DEN 16.11.1988

GENEHMIGUNGSBEHÖRDE:

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBAUG in der z. Zt. geltender Fassung mit Vertügung vom 20. JULI 1984 als 209.11.21102-51029 mit / ohne Auflagen genehmigt worden. Osnabrück, den 26. JULI 1984

Beauftragter: ...

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM (AZ: ...) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM ... BEIGETRETEN.

DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM ... BIS ... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ... ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

OSTERCAPPELN, DEN GEMEINDEDIREKTOR
 DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBAUG AM 31.08.84 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK BEKANNTGEMACHT WORDEN.
 OSTERCAPPELN, DEN 6.9.1984

INNERHALB EINES JAHRÉS NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT - GELTEND GEMACHT WORDEN.
 OSTERCAPPELN, DEN 14.02.1994

BEBAUUNGSPLAN NR. 15
„ AUF DEM HAGEN “
C ERWEITERUNG C

GEMEINDE OSTERCAPPELN
LANDKREIS OSNABRÜCK